

In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Zoll- oder Steuerstellen geführt, und darauf im Verwaltungswege vom General-Inspektor entschieden. Derselbe kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuer-Behörde und binnen zehn Tagen nach Eröffnung des von letzterer abgefassten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich gehalten, wenn der Angeeschuldigte auf die Vorladung der Zoll- oder Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert.

§. 94.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, ^o Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen. bei welcher die Untersuchung anhängig ist.

Dieselbe sendet hierauf die Verhandlungen an den General-Inspektor, welcher solche der obersten Finanzbehörde zur Einleitung des weiter Erforderlichen überreicht.

§. 95.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Übertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind. Bei der Publikation der Strafverkennnisse ist jedoch auch Scitens der Berichte nach §. 104. zu verfahren.

§. 96.

Wenn die Fähigkeit des Angeeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 97.

Die Zoll- oder Steuerstellen untersuchen die Übertretungen summarisch; die Beschäftigten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen. ^o Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 98.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufsicher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerstellen, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.